

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES
SEMINARS FÜR SPRACHEN UND KULTUREN DES VORDEREN ORIENTS**

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 08. Sept. 1994 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 26.10.1994, Az.: 516.2/95-97, erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern Assyriologie, Islamwissenschaft : Arabistik, Islamwissenschaft : Osmanistik, Iranistik und Semitistik.

§ 2

Gliederung

Das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Assyriologie (Sumerologie, Akkadistik)
2. Islamwissenschaft (Arabistik, Osmanistik)
3. Semitistik (Ältere Semitistik, Neuere Semitistik)

§ 3

Leitung

- (1) Das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients wird von einem im Turnus von zwei Jahren wechselnden Direktor geleitet, der von einem Stellvertreter vertreten wird. Der Direktor und sein Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Fach angehören.

(2) Der turnusmäßige Wechsel des Institutsdirektors und seines Stellvertreters vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge: alle leitungsbefugten Professoren in der Reihenfolge der in § 2 genannten Abteilungen.

(3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zugeordneten Mitglieder gemäß Par. 6 Abs. 1 Nr. 9-11 oder 13 UG.

(4) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients. Die Dienstaufsicht über das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients hat der Dekan der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaften.

(5) Der Direktor beruft wenigstens einmal im Semester eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients hauptberuflich tätigen Professoren teilzunehmen berechtigt sind. Jeder der am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients hauptberuflich tätigen Professoren kann unter Angabe eines Grundes die Einberufung einer Dienstbesprechung verlangen. Der Direktor gibt den am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(6) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.

(7) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Seminar zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Der Direktor erstellt unter Mitwirkung aller am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. Auch bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen ist im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern zu verfahren.

(3) Der Direktor entscheidet einvernehmlich mit allen am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt
BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Seminars durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Seminar und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Seminars sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

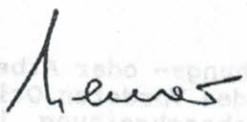
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 23.11.1994


Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer
Rektor